

An den Bildungsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtags

Stellungnahme der Muthesius Kunsthochschule zur Hochschulgesetz-Novelle 2021

Allgemeines / Grundsätzliches

Wir bedanken uns zunächst für die Möglichkeit, im Rahmen dieser schriftlichen Stellungnahme unsere Anmerkungen und Anregungen zu den geplanten Änderungen des HSG mit einbringen zu können!

Vorab ist anzumerken, dass wir einige Änderungen sehr begrüßen! Insbesondere die §§ 38, 54 und 62 HSG-E sind unseres Erachtens dazu geeignet, die Qualität von Forschung und Lehre und die Attraktivität des Hochschulstandortes Schleswig-Holstein einen großen Schritt voranzubringen.

Leider gibt es aber auch Eingriffe, die wir sehr kritisch sehen: Unseres Erachtens oszillieren die Vorschläge zur Gesetzesänderung unentschieden zwischen mehr Partizipation und Mitbestimmung jenseits der Professorenschaft und der Hochschulleitungen und dem ökonomisch ausgerichteten Ideal einer „unternehmerischen Hochschule“ (übermäßige Betonung des Transfers). Beides zugleich lässt sich aber unserer Meinung nach nicht adäquat umsetzen! Eine Hochschule kann entweder in basisdemokratischen Prozessen mit allen Mitgliedern den kleinsten gemeinsamen Nenner finden oder sich an den klaren Zielvorgaben einer sich als Management verstehenden Hochschulleitung orientieren (im Öffentlichen Dienst freilich hat das Unternehmerische enge Grenzen). Wir sehen unsere Aufgabe in diesem Zusammenhang darin, Wissenschaft und Kunst gegen alle kunst- und wissenschaftsfremden Einflussnahmen zu verteidigen.

Im Einzelnen:

Zu § 3 – Aufgaben der Hochschule

Grundsätzlich sehen wir den Kern der Hochschulaufgaben in Forschung und Lehre (Artikel 5 Abs. 3 GG). Die Ausweitung auf den Transfer schränkt die Freiheit der Hochschulen unangemessen ein und stellt Management und Ökonomie zu sehr in den Vordergrund. Eine Hochschule ist kein Unternehmen und sollte auch nicht wie ein solches geführt werden.

- Abs. 1 – Kooperation mit anderen Forschungs- und Bildungseinrichtungen / Förderung der nationalen und internationalen Zusammenarbeit im Hochschulbereich

Frage hierzu: Wie werden die hierfür zusätzlichen personellen Anforderungen gedeckt?

- Abs. 3 – Förderung von Unternehmensgründungen

Fragen hierzu: Wie wird der Raumbedarf für die Ausgründenden bemessen und wie sollen die Raumbedarfe gedeckt werden? Gegen welches Budget laufen diese Räumlichkeiten? Wie ist der Nachweis einer geplanten Gründung von den Studierenden zu führen? Müssen wir als Hochschulverwaltung dann Businesspläne prüfen bzw. plausibilisieren?

- Abs. 6 – Weitere Professionalisierung der Verwaltung, Hochschulleitung / Weiterbildungsangebote für Hochschulangehörige in Gremien und Organen der Hochschule

Frage hierzu: Sollen zusätzliche Budgets hierfür gegeben werden?

- Abs. 7 – Fördern und ermöglichen der Digitalisierung durch Forschung, Lehre und Transfer

Frage: Wo kommen die hierfür erforderlichen personellen Ressourcen her?

Zu § 17 Abs. 2 – Ablauf der Amtszeit

Die Neuerungen sind für uns noch nicht ganz nachzuvollziehen. Wir fragen uns zum Beispiel, auf welcher Basis die Kanzlerin / der Kanzler bei dieser „Amtszeitverlängerung“ agieren wird? Endet das Wahlbeamtentum erst nach dieser „Verlängerung“? Und wenn die Amtszeit des dann neu gewählten Kanzlers bzw. der Kanzlerin verkürzt wird: müsste die diesbezgl. 6-Jahres-Regelung in § 25 Abs. 2 nicht auch dementsprechend angepasst werden? Unseres Erachtens bedarf es dieser Anpassungen bei Vorhandensein von Vertretungsregelungen nicht und kann komplett gestrichen werden. Sollte die Regelung doch beibehalten werden ist zu erläutern, warum der Präsident bzw. die Präsidentin ausgenommen wird.

Zu § 20 – Erweiterter Senat

Der Erweiterte Senat ist mit Blick auf die Größe der MKH ein „Bürokratiemonster“, da es für kleine Institutionen wie uns bei Einrichtung derartiger Organe überproportional schwieriger ist, der akademischen Selbstverwaltung nachzukommen.

Zu § 23 – Präsidentin oder Präsident (Anmerkungen gelten für § 25 entsprechend)

Grundsätzlich schlägt die MKH vor, dass für Präsidentinnen und Präsidenten und Kanzlerinnen und Kanzler die gleichen Bedingungen gelten. Dies insbesondere bezüglich der Mehrheiten im Rahmen der Amtsbestätigungen und der Rückfalloptionen. Einzige Ausnahme sollte die Beibehaltung des „Vetorechts“ der Präsidentin / des Präsidenten bei der Wahl und Amtsbestätigung der Kanzlerin / des Kanzlers sein. Weitere Ungleichbehandlungen sind unseres Erachtens nicht zu rechtfertigen.

- Abs. 12 – Weitere dienstliche Verwendung

Spezifische ehemalige Beschäftigungsverhältnisse sollten nicht zur Vorbedingung einer Rückfalloption gemacht werden.

Zu § 25 – Kanzlerin oder Kanzler

- Abs. 2 – Wiederwahl und Ausschreibungsverzicht

Mit Blick auf die oben (vgl. Ausführungen zu § 23) aufgestellte Forderung nach grundsätzlicher Gleichbehandlung von Präsidentinnen und Präsidentinnen und den Kanzlerinnen und Kanzlern sollte die Formulierung „... nach einer ersten Wiederwahl ...“ ersatzlos gestrichen werden. Ein Grund dafür, dass die Kanzlerinnen und Kanzler sich nach Ablauf der ersten Amtszeit einer Wahl stellen müssen, ist nicht einsichtig (es besteht ohnehin stets die Möglichkeit der Abwahl).

- Abs. 4 – Weitere dienstliche Verwendung

Kanzlerinnen und Kanzler sollten mit Blick auf ihre haushalterischen und personalrechtlichen Kenntnisse und Qualifikationen eine Rückfalloption Richtung Landesverwaltung erhalten.

Zu § 28 – Fachbereich

Es ist eine Definition aufzunehmen, was für kleinere Hochschulen ein Fachbereich ist.

Zu § 36 – Grundsätze

Entsprechend unseren Anmerkungen zu § 3 wird aus unserer Sicht die Freiheit von Kunst und Wissenschaft zu sehr beeinträchtigt. Auch bleibt völlig unklar, was der Wortlaut „wirkt darauf hin“ konkret bedeuten könnte. Die hier erneut geforderte Transferförderung in Unternehmen ist redundant.

Zu § 38 Abs. 4 – Mehrfacheinschreibungsoption, auch wenn es sich nicht um kooperative Studiengänge handelt

- Wie verhält es sich mit BAföG?
- Wie sollen Doppelseinschreibungen an unterschiedlichen Hochschulstandorten statistisch erfasst werden, insbesondere wenn es sich um eine Ersteinschreibung an zwei Studienorten handelt? (Stichwort Hochschulpakt)
- Wie sieht es mit dem Semesterbeitrag und dem -ticket aus?
- Wie ist diese Öffnung vereinbar mit der Forderung des Ministeriums, dass die Studierenden ihr Studium in der Regelstudienzeit plus 2 Semester abschließen sollen?
- Wie ist es gesellschaftspolitisch zu rechtfertigen, dass ein/e Student*in sich an zwei Standorten einschreibt und damit einem/r anderem/n Kandidat/Kandidatin möglicherweise einen Platz wegnimmt?
- Wie ist dies vereinbar mit dem Vergabeverfahren?

Zu § 40 Abs 4 – Beurlaubung für Unternehmensgründungen

Warum speziell für diesen Zweck? Erneut wird aus unserer Sicht der Transfer zu sehr betont. Zudem ist zu bedenken, dass die Prüfung der Rechtmäßigkeit der Beurlaubungsanträge neue Anforderungen an die Bearbeiterinnen und Bearbeiter in der Verwaltung stellt. Derzeit würden zum Beispiel an der MKH das Knowhow und die Kapazitäten zum Prüfen und/oder Plausibilisieren von Business-Plänen bzw. Unternehmensgründungsvisionen aufgebaut werden müssen.

Zu § 49 – Studiengänge

- Abs. 5 – Eignungsprüfungen und besondere Zulassungsvoraussetzungen

Warum werden Eignungsprüfungen und besondere Zulassungsvoraussetzungen nicht auch für das Fach Kunst ermöglicht? Wir regen eine entsprechende Ergänzung an.

- Abs. 6 – Hier soll geregelt werden, dass Studierende bis zu 2 Semester vorläufig in einem Masterstudiengang eingeschrieben sein können, wenn Prüfungen aus dem Bachelor noch fehlen

- Problem der sogenannten vorläufigen Einschreibung – wie werden diese rechtssicher dargestellt bzw. was für einen Status haben diese Studierenden?
- Wie sollen diese Studierenden in den Statistiken erfasst werden?
- Was passiert, wenn Studierende in der Bachelorprüfung durchfallen? Werden dann bereits bestandene Masterprüfungen aberkannt? Bekommen sie Rentenzeiten? Wie erfolgt die Exmatrikulation, rückwirkend?
- Schwierigkeit der Nachverfolgung bzw. Prüfung: Sind sogar Fälle denkbar, dass ein Master erfolgreich abgeschlossen wird, aber der Bachelor bis dahin noch gar nicht abgeschlossen wurde?

Zu § 111 – Übergangsregelung für Präsidentinnen und Präsidenten

Warum werden die Kanzlerinnen und Kanzler hier anders gestellt als die Präsidentinnen und Präsidenten? Unseres Erachtens gebietet der Grundsatz der Gleichbehandlung auch bezüglich dieser grundsätzlich sehr begrüßenswerten Übergangsregelung eine Angleichung.

Kiel, 01. Oktober 2021

Für das Präsidium der Muthesius Kunsthochschule



Dr. Arne Zerbst
Präsident